

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen



## § 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (AN) erfolgen unter nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung vom Auftraggeber (AG) als vollinhaltlich anerkannt gelten und dem abzuschließenden Kauf- und/oder Werkvertrag zugrunde gelegt werden sowie der einschlägigen technischen ÖNORM B 4710 Teil 1 und Teil 2 (für Beton) und den einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung. Sie sind auch dann wirksam, wenn sich der AN – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, sondern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

## § 2 – Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Auftrag gilt erst dann vom AN als angenommen, wenn entweder seine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Leistung von ihm tatsächlich erbracht wird.
- 2.2 Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei Vorauszahlung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie der Liefermöglichkeiten des AN.

## § 3 – Lieferung und Leistung

- 3.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
- 3.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens, Kippers, der Pumpe oder sonstiger Gerätschaften gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 3.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behält sich der AN vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen, ohne den Kunden zu informieren. Der AG darf ihm bekanntgegebene Subunternehmer nur aus wichtigen Gründen ablehnen, die einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen würden.
- 3.4 Sollte die abgerufene Menge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 3.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 3.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so ist der AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 3.7 Ist der AG Kaufmann im Sinne des UGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Waren und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 3.8 Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch ohne Verbindlichkeit.
- 3.9 Werden im Zuge der Bauausführung Rasen- oder Grünflächen des AG beschädigt, ist der AN nicht verpflichtet den Urzustand wiederherzustellen, außer es wurde eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.
- 3.10 Der AG ist verpflichtet, den AN über alle Umstände der Leistungserbringung rechtzeitig, vollständig und umfassend zu informieren. Er hat den AN insbesondere auf alle möglichen Hindernisse hinzuweisen, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten könnten. Der AG haftet für alle Folgen, die aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen und trägt in jedem Fall das gesamte Bodenrisiko selbst.
- 3.11 Soweit für die Leistung behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AG auf sein Risiko und seine Kosten rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden.
- 3.12 Der AG ist alleiniger Abfallbesitzer und haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unabhängig von der Tätigkeit des AN. Er ist verpflichtet, den AN vor Beginn der Arbeiten alle in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen wie Abfallinformation, Genehmigung, Gutachten, etc. vorzulegen und ihn schriftlich über alle wesentlichen Tatsachen zu informieren.
- 3.13 Der AG ist ohne Zustimmung unserer Geschäftsführung nicht befugt, dem Personal des AN Weisungen zu erteilen, die von der Art und Weise oder vom Umfang von dessen Leistungen abweichen.

## § 4 – Pumpleistungen – Betonübergabe

- 4.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 4.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen.
- 4.4 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerherrschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

## § 5 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Angebote und Kostenvorschläge des AN sind freibleibend und unverbindlich. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in Katalogen, Prospekten, Internet und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 5.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 5.3 In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk.
- 5.4 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Dazu kommen die Umsatzsteuer und sämtliche Abgaben, Gebühren und Beiträge wie etwa Landschaftsschutzabgabe und Altlastensanierungsbeitrag, die unmittelbar bei der Ausführung unserer Leistung anfallen.
- 5.5 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zur Lasten des AG.
- 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 5.7 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 5.8 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geleistet werden.
- 5.9 Im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.
- 5.10 Für die Abrechnung von Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung, sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL; herausgegeben von der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs – VIBÖ) zu der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet.

#### **§ 6 – Gewährleistung und Schadenersatz**

- 6.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 6.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.
- 6.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 6.4 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punktes 6.2 auf Wunsch des AG von ihm beigestellte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigemischt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigemischten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 6.5 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 6.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Fall vertragskonformer Lieferung der AG.
- 6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
- 6.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 6.9 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.10 Für Schäden, die wegen Weisungen des AG oder Anordnung Dritter, in welcher Form immer, entstanden sind, haften wir nicht. Ebenso wenig für Schäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, sofern andere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt sind.

#### **§ 7 – Sicherungsrechte**

- 7.1 Vom AN gelieferte Waren bleiben so lange seinem Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des AN.
- 7.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen des AN mit allen Nebenrechten zahlungshalber an diesen ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn die Waren oder die daraus hergestellten Sachen des AN wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 7.3 Soweit vom AN gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, dem AN die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Der AG ist verpflichtet, die entsprechenden Anmerkungen über den Eigentumsvorbehalt, sowie der Zessionsvereinbarung, in seinen Büchern anzumerken.
- 7.4 Ist der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, so gilt, dass die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusetzen sind und der AG diese nur im Namen des AN innehat. Bei sämtlichen Warenrücknahmen ist der AN berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen.
- 7.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und ihn unverzüglich zu verständigen.

#### **§ 8 – Gefahrenübergang**

- 8.1 Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels dem AN fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren im Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug auf den AG über. Bei Transport mit Fahrzeugen des AN erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung des Fahrzeuges.
- 8.2 Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer geeigneten Zufahrt. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen. Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des AG.

#### **§ 9 – Rücktritt vom Vertrag**

- 9.1 Wenn über das Vermögen des AG das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, dann ist der AN berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ist ein Lieferverzug auf grobes Verschulden des AN zurückzuführen, dann ist der AG berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 10 – Schutzrechte**

- 10.1 Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, technische Unterlagen und dergleichen bleiben stets geistiges Eigentum des AN unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

#### **§ 11 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
- 11.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen durch Gesetz, Sondervereinbarung oder durch gerichtliche Feststellung wegfallen oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Mai 2012

**Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle anderen von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen.**